



Damit wurde die bisher geltende Bezugnahme auf eine sogenannte "deutsche Staatsangehörigkeit" beseitigt und dem Gegner zugleich die Möglichkeit genommen, diese alte Regelung zur Argumentation bei der Popularisierung seiner revanchistischen Staatsangehörigkeitsdoktrin zu nutzen.

Ausländer im Sinne dieser Gesetze sind alle Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der DDR besitzen.

Folglich wird - in Übereinstimmung mit der bereits bestehenden Rechtspraxis - eindeutig geregelt:

Bürger der BRD und Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin sind Ausländer! Für sie gelten diese rechtlichen Regelungen genauso ohne Einschränkung wie für alle anderen Bürger aus nichtsozialistischen Staaten, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften oder völkerrechtlichen Verträgen entsprechende spezielle Festlegungen enthalten sind.

Ausländer im Sinne dieser Gesetze sind aber auch Staatenlose mit oder ohne ständigem Wohnsitz in der DDR.

---

Hinsichtlich der Einordnung der Staatenlosen als Ausländer verweise ich noch einmal auf die von mir heute bereits herausgearbeiteten, genau zu beachtenden Unterschiede zum Strafrecht. Dem muß bei der Einleitung von Maßnahmen stets Rechnung getragen werden.